

Vermittlernummer

B-Nr.b

Versicherungsschein-Nr.

____ / ____ / ____

Firmen: Antrag auf **Haftpflichtversicherung** für einmalige Veranstaltungen (kurzfristige Risiken)

Antragsteller/in

Herr Frau Firma Anredezusätze _____

Zuname, Vorname _____

bzw. Firmierung _____

Handelsregisternummer* _____

Handelsgericht* _____

Straße, Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Risikoanschrift: Str., Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon** _____ E-Mail* _____

**Angaben nur für juristische Personen*

*** freiwillige Angaben*

Gesprächsanlass und Ihre Angaben zum Absicherungsbedarf (ggf. weiteres Blatt anfügen):

Auf Grundlage Ihrer Angaben haben wir mit Ihnen folgenden Versicherungsumfang besprochen:

Bezeichnung der Veranstaltung

Versicherungssummen je Versicherungsfall pauschal für Personen- und Sachschäden 3.000.000 EUR
Diese Versicherungssumme ist gleichzeitig der Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

Versichert wird die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung eines/einer Netto-Beitrag EUR

Festveranstaltung (z.B. Kinder-, Schützen-, Trachtenfest) Besucher _____ je _____ EUR _____
Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der aktiven Teilnehmer auf Seiten des Veranstalters, nicht der Besucher aktive Teilnehmer _____
Zuschlag _____ % _____
Umzuges/Festzuges mit Tieren und Fahrzeugen aktive Teilnehmer _____ je _____ EUR _____
Umzuges/Festzuges ohne Tiere und Fahrzeuge bis 300 1.000 aktive Teilnehmer
pauschal _____
Sportveranstaltungen ohne Tiere, Besucher _____ je _____ EUR _____
ohne Sportgeräte (d.h. Sportveranstaltungen nur mit Bällen, Schlägern und Fahrrädern)
mit Verwendung von Tieren (z. B. Pferderennen)
mit Verwendung von Sportgeräten, Boote oder Fahrzeuge (z. B. Regatten) oder Fahrzeugen
Kongresses/Tagung Besucher _____ je _____ EUR _____
Konzertes Besucher _____ je _____ EUR _____
öffentlichen Tanzveranstaltung Besucher _____ je _____ EUR _____
(nicht jedoch Techno-, Heavy-Metal- und ähnliche Veranstaltungen)
Ausstellung Anzahl der Aussteller _____ je _____ EUR _____
Tierausstellung Anzahl der Aussteller _____ je _____ EUR _____
Tier-/Viehmarktes Anzahl der Aussteller _____ je _____ EUR _____
Floh-/Trödelmarktes, Basars, Altpapier- und Altkleidersammlung pauschal _____
Vorführung von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen? ja nein
Aufstellen, Anbringen und Abbau eines Maibaums pauschal _____
einer Weihnachtsbeleuchtung
einer Funkantenne

Zusatzrisiken

Mitversichert wird die gesetzliche Haftpflicht aus

der Verwendung von Tribünen Anzahl der Tribünenplätze _____ Zuschlag _____ % _____
dem Abbrennen von Feuerwerken EUR _____
dem Aufstellen einer Hüpfburg Anzahl der Hüpfburgen _____ je _____ EUR _____
Restaurationsbetrieb EUR _____
Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Wirtes
aus dem Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes EUR _____

Mitversichert ist die Umwelt-Kompaktversicherung

Eine Umwelteinwirkung liegt dann vor, wenn sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Veranstaltungsbeginn/-ende, Beitrag

Veranstaltungsbeginn 0 Uhr **Veranstaltungsende 24 Uhr** Netto-Beitrag EUR
Datum _____ Datum _____ Übertrag/Summe _____

Bei der Dauer der Veranstaltung muss die Zeit für den Auf- und Abbau einberechnet werden. Der Versicherungsschutz wird am Tag des Veranstaltungsbeginns um 0 Uhr wirksam und endet automatisch mit dem Veranstaltungsende.

Zu-/Abschlag _____
gesamt _____
Versicherungssteuer _____

Der einmalige Gesamtbeitrag beträgt _____

Der einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Ziffer 9.2 S. 2 AHB gilt somit als gestrichen.

Besondere Vereinbarung

Der Versicherungsnehmer verzichtet auf die Ausstellung des Versicherungsscheins.
Die Nummer der Versicherung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
Eine Antragskopie wurde ausgehändigt.

Die zu versichernden Risiken sind anzukreuzen.
Nichtbeantwortung gilt als Verneinung.

Klauseln

Unbeschadet der Ausschlüsse in den vereinbarten Versicherungsbedingungen sind nicht versichert:

Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorausschluss

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Antragsrückseiten

Bestandteil dieses Antrags sind auch die Antragsrückseiten.

Besonderheiten des Beratungsgesprächs

Beratungsdokumentation

Bitte nehmen Sie den Antrag zu Ihren Versicherungsunterlagen. Wir dokumentieren damit zugleich Ihre Beratung. Diese Beratung ersetzt keine evtl. erforderliche Rechts- oder Steuerberatung. Sie umfasst auch nicht die Prüfung Ihrer Vermögensverhältnisse oder Ihrer bestehenden Versicherungsverträge, soweit diese nicht von Ihrem Allianz Fachmann betreut werden. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob die Angaben in diesem Dokument vollständig und richtig sind, und unterrichten Sie uns andernfalls.

Bitte

- Beiblatt ALLG-1501Z0,
- Allgemeine Haftpflichtbedingungen H----0061Z0,
- Besondere Bedingungen zur Umweltkompaktversicherung H----6161Z0 beifügen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Näheres zur Verwendung dieser Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen unter:

→ <https://www.allianz.de/datenschutz/allianz-versicherungs-ag/antragsteller-versicherungsnehmer-unfall-haft-kfz-recht-sach/>

oder scannen Sie den QR-Code. Dies funktioniert ganz einfach mit Ihrem Smartphone.



Besondere Bedingungen für einmalige Veranstaltungen (H 14/21)

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Vertragsgrundlagen sind die beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) H0061ZO, die Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Schäden durch Umwelteinwirkung H 6161ZO sowie sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Versichert ist

Ihre gesetzliche Haftpflicht, die Ihres Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauter Personen in dieser Eigenschaft aus Festsetzung, Leitung oder Überwachung der beschriebenen Veranstaltung.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

- eine evtl. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt oder
- evtl. behördliche Auflagen erfüllt sind.

2. Mitversichert ist

die persönliche gesetzliche Haftpflicht Ihrer Angestellten aus ihrer Tätigkeit anlässlich der beschriebenen Veranstaltung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Eingeschlossen ist

3.1 – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für die versicherte Veranstaltung gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.1.1 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3.1.2 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Höchstersatzleistung während der Versicherungsdauer beträgt die Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer 1.000.000 EUR.

3.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung/-speicherung/-sicherung/-wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlagen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

3.2.2 Versicherungssumme/Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Summe ist zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

3.3 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z. B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB.

4. Nicht versichert ist/sind

– unbeschadet der Ausschlüsse in den AHB –

4.1 das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;

4.2 die Beschädigung von ausgestellten oder zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonstwo) abgegebenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen oder sonstigen Ausstellungsstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.4 Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten;

4.5 Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Veranstalter haftbar ist;

4.6 Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen, Wasser- oder Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren oder Sattelzeug und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.

Vorstand: Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Dr. Lucie Bakker, Dr. Klaus Berge, Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver, Ulrich Stephan, Nicole Weyerstall, Ulrike Zeiler.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811 150 709; für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778.

Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG/MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727

4.7 Schäden der Reiter oder Fahrer sowie der Insassen von Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;

4.8 die Haftpflicht der Halter oder Führer bzw. Lenker von Kraft- oder Wasserfahrzeugen;

4.9 die Haftpflicht als Halter von Pferden.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB gelten für diese Versicherung nicht.

6. Ferner gilt

– soweit Versicherungsschutz beantragt wurde –
für

6.1 Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht der Teilnehmer:

Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten (d.h. ein etwa aus anderen Versicherungen bestehender Versicherungsschutz, z.B. Privathaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung geht vor).

Nicht versichert sind gegenseitige Haftpflichtansprüche der Versicherten.

6.2 Radrennen auf offener Strecke;

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn die Strecke polizeilich abgesperrt ist.

6.3 Tribünen:

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn

6.3.1 die Tribüne behördlich / polizeilich abgenommen ist;

6.3.2 die aufgrund des Konstruktionsplans und der behördlichen / polizeilichen Zusatzbestimmungen genehmigte Besucherzahl im Kartenverkauf nicht überschritten wird.

6.4 Abbrennen von Feuerwerken:

Versichert ist das behördlich / polizeilich genehmigte Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

6.5 Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Wirtes aus dem Auf- oder Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters. Nicht versichert sind Schäden am Zelt oder an der Einrichtung des Zeltes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie die Haftpflicht des Zeltverleihers oder des Richtmeisters.

Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt; Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, bestehend aus Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie als Veranstalter von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.



Was ist versichert?

- Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von einmaligen Veranstaltungen, wenn Sie wegen eines Personen-, Sach- und daraus folgenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden,
 - aus der Durchführung von kurzfristigen Veranstaltungen (z. B. Konzerte/Festivals)
 - Betrieb einer Hüpfburg

Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Schadenersatzansprüche berechtigt sind, stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei und wehren unberechtigte Schadenersatzansprüche von Ihnen ab – notfalls vor Gericht

- Leistung pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr bis zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein individuell vereinbarten Versicherungssummen



Was ist nicht versichert?

- Ansprüche, die gegen Sie aus Eigenschaften oder Tätigkeiten geltend gemacht werden, die nicht vom versicherten Risikospektrum umfasst sind
- Ansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nacherfüllung von Verträgen gegen Sie geltend machen
- Bei Gewerbevereinen die Haftpflicht der Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer, Verkäufer oder Gewerbetreibende
- Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts
- Ansprüche wegen Schäden, für die eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen ist



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden
- Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden, die Ihnen selbst oder Ihren mitversicherten Angehörigen entstanden sind

- ggf. prozentualer Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung; näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen



Wo bin ich versichert?

- Die Versicherung gilt für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die Sie als Veranstalter im Rahmen der versicherten Veranstaltung treffen können.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn wir Sie dazu auffordern, müssen Sie uns alle Änderungen des versicherten Risikos und alle neu hinzugekommenen Risiken, die uns noch nicht bekannt sind, mitteilen.
- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche anzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen.
- Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug.



Wann beginnt und wann endet mein Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Antrag. Voraussetzung ist, dass Sie den Beitrag rechtzeitig und vollständig vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn bezahlen.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Antrag.
- Der Vertrag endet automatisch zu dem vereinbarten Zeitpunkt.